

Bekanntmachung gemäß
§ 74 Abs. 2 Nr. 1, 2 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 2 UVPG a.F.
i.V.m. § 74 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 2 VwVfG
im Planfeststellungsverfahren zur Wiederinbetriebnahme und Betrieb als DK I –
Deponie der Deponie „Haus Forst“ in Kerpen-Manheim

Bezirksregierung Köln

Az.: 52.03.09-0010/16/3.8-PF-Be-

Köln, den 08.10.2018

Gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist (UVPG) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung, die bis zum 16.05.2017 galt, d.h. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) (UVPG a.F.), in Verbindung mit § 74 Abs. 4 S. 2 und Abs. 5 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) erfolgt aus formellen Gründen die erneute Bekanntmachung der Entscheidung der Bezirksregierung Köln im Planfeststellungsverfahren zur Wiederinbetriebnahme und Betrieb als Deponie der Deponieklasse I der Deponie „Haus Forst“ in Kerpen-Manheim.

I.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

„Auf den Antrag der REMONDIS GmbH Region Rheinland vom 29.04.2016 wird durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 35 Abs. 2 KrWG der Plan für die Wiederinbetriebnahme der Deponie „Haus Forst“ und Betrieb als Deponie der Deponieklasse I (DK I) in der Gemeinde Kerpen, Gemarkung Manheim, Flur 9, Flurstücke 28, 30, 43, 57, 61, 62, 75, 78, 79, 80 nach Maßgabe der in Abschnitt II aufgeführten Unterlagen und den in Abschnitt III festgelegten Nebenbestimmungen festgestellt.“

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet neben der Genehmigung nach § 35 Abs. 2 KrWG folgende Genehmigungen / Erlaubnisse:

- Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 58 Abs. 1, 2 WHG (Sickerwassereinleitung siehe Ziffer I.3 Wasserrechtliche Genehmigung / Erlaubnis)
- Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 und § 57 Abs. 1 WHG (Niederschlagswasser siehe Ziffer I.3 Wasserrechtliche Genehmigung / Erlaubnis)“

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses ist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 VwGO angeordnet.

Der Planfeststellungsbeschluss ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

II.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV in der Fassung vom 24. November 2017 (BGBl. I

S. 3803) die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert würden ist.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Der Klage kommt gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO in Anbetracht der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung zu. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung wiederherstellen.

Hinweise

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten entfällt gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die aufschiebende Wirkung der Klage, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle einer Klage innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen ist. Auf Antrag kann das Gericht der Hauptsache auch hier die aufschiebende Wirkung der Klage unter Beachtung des § 80 Abs. 6 VwGO gemäß § 80 Absatz 5 VwGO wiederherstellen.

III.

1. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 22.10.2018 bis zum 05.11.2018 (einschließlich)

bei folgenden Behörden während der angegebenen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus:

Bezirksregierung Köln Dezernat 52

Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Raum 231

Montag bis Donnerstag: 08.30 Uhr bis 12:00 Uhr

13.00 Uhr bis 15:00 Uhr

Freitag: 08.30 Uhr bis 12:00 Uhr

Stadtverwaltung Kerpen

Rathaus, Stadtplanungsamt, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen, Zimmer 216

Montag bis Mittwoch:	08:00 Uhr bis 12:15 Uhr 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:30 Uhr bis 18:30 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

2. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).
3. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen bei der Bezirksregierung Köln schriftlich angefordert werden.
4. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen gemäß § 27 a VwVfG über die Internetseiten der Bezirksregierung Köln unter

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_deponien_planfeststellungsverfahren/bekanntmachungen_rheinerftkreis/index.html

und

<https://www.stadt-kerpen.de/>

eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der in Papierform zur Einsicht ausgelegten Unterlagen bei den oben genannten Stellen ist maßgeblich.

5. Die bereits durch Individualzustellung erfolgte Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses vom 29.06.2018 zur Wiederinbetriebnahme und Betrieb als DK I –

Deponie der Deponie „Haus Forst“ in Kerpen-Manheim (Az.: 52.03.09-0010/16/3.8-PF-Be-) bleibt von der erneuten öffentlichen Bekanntmachung unberührt.

Im Auftrag

gez.: Mühlenbein